

# Lesefassung <u>der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die</u> <u>Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis</u> (Verwaltungskostensatzung)

#### Die Lesefassung berücksichtigt:

- die Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 24.09.2012; bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 21.10.2012 und abrufbar auf der Internetseite www.stadt-arendsee.de
- 1. Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25.02.2019; abrufbar auf der Internetseite <a href="https://www.stadt-arendsee.de">www.stadt-arendsee.de</a>

#### Hinweis zur Lesefassung:

Die vorliegende Form der Lesefassung ist kein amtlicher Text; sie dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

### Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

#### § 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistungen für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichtlicher Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2 Höhe der Kosten/Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln. Der Kostentarif wurde in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) aufgestellt.

# § 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
  - so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### § 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erforderlich ist, sind nur die Kosten (Gebühr und Auslagen) für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit – nicht aber Rechtsbehelfskosten – zu erheben. Rechtsbehelfskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Rechtsbehelf nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unbeachtlich ist
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR. War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 14 des Kostentarifes.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (4) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen
  - eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
  - b) einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,

erlassen wurde.

(5) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Rechtsbehelfsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

# § 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen (Eintrag in Verdienstbescheinigungen, Arbeitslosenbescheinigungen etc.)
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit
  - 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  - 4. Bearbeitung einer Bürgschaft für eine städtische Gesellschaft,
  - 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
  - Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

#### § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Beschäftigte der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

- 2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Fern- und Ortsgespräche,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
- 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

### § 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten und von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (VwVG LSA; GVBI. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

#### § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Hierauf ist im Kostenbescheid ausdrücklich hinzuweisen.

# § 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG LSA) sinngemäß Anwendung.

#### § 12 Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis trat ab 01.10.2012 in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis trat rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Klebe Bürgermeister



### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Arendsee (Altmark)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
Α	Allgemeinde Verwaltungskosten <sup>1</sup>	
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften, Durchschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1	- im Format DIN A 5	3,80
1.2	- im Format DIN A 4	7,60
1.3	In größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen	11,00 – 34,00
1.4	Handgearbeitete Zeichnungen und Karten sowie mittels Geografischen Informationssystem (GIS) erstellte Karten	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)
2.	Fotokopien und Drucke	
2.1	Fotokopien und Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten (schwarz-weiß)	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4 <u>einseitig</u>	
	- je Seite	0,75
	- ab 10 Seiten je Seite	0,35
	- ab 50 Seiten je Seite	0,15
	- ab 100 Seiten je Seite	0,08
	<u>beidseitig</u>	
	- je Seite	0,55
	- ab 10 Seiten je Seite	0,35
	- ab 50 Seiten je Seite	0,15
	- ab 100 Seiten je Seite	0,08
2.1.2	bis zum Format DIN A 3 einseitig	ř
	- je Seite	1,50
	- ab 10 Seiten je Seite	1,15
	- ab 50 Seiten je Seite	0,75
	- ab 100 Seiten je Seite	0,35
	beidseitig	0,00
	- je Seite	1,30
	- ab 10 Seiten je Seite	0,95
	- ab 50 Seiten je Seite	0,55
	- ab 100 Seiten je Seite	0,15
3.	Beglaubigungen <sup>2</sup>	
3.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1	- je Seite der Erstausfertigung	4,20
	- je Seite der Mehrausfertigung	1,90
3.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4,55
4.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse <sup>3</sup>	
4.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	11,00 – 91,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)	
<b>5.</b> 5.1	Einsichtgewährung/Aktenüberlassung Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
5.1.1 5.1.2	<ul> <li>- wenn die Einsichtnahme beaufsichtigt werden muss (nach Zeitaufwand; s.</li> <li>Ziffer 15) oder</li> <li>- in anderen Fällen je Akte oder Unterlage</li> </ul>	11,00 – 137,00 3,80	
6.	Auskünfte	3,00	
6.1	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (nach Zeitaufwand; s Ziffer 15)	12,00 – 97,00	
6.2	Schriftliche Auskünfte		
6.2.1	- aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann,	12,00 - 146,00	
6.2.2	- zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhält-nisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird (nach Zeitaufwand; s. Ziffer 15)	14,00 – 176,00	
6.2.3	- sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (nach Zeitaufwand; s. Ziffer 15)	14,00 – 294,00	
6.3	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist <sup>4</sup>	7,60	
6.4	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)	
6.5	Schriftliche Auskünfte, deren Bearbeitung mit besonderer Mühewaltung verbunden ist (u. a. Anliegerbescheinigungen für Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge) je angefangene <b>Viertelstund</b> e	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)	
7.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen Satzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen unter Beachtung der Tarifstelle Ziffer 2	s. Ziffer 2	
8.	Aufnahme von Verhandlungen		
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, einen Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)	
9.	Fristverlängerung		
9.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen	5 v. G. bis 75 v. H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr	
	mindestens	5,00	
9.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen (nach Zeitaufwand; siehe Ziff. 15)	4,50 – 58,00	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
B 10.		
10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,80
10.2	Zweitausfertigung von Steuer oder sonstigen Quittungen	4,80
10.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	11,40
10.4	Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Melde- und Nachweispflicht sowie Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeindesteuern	12,00
10.5	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	6,00
10.6	Forderungsübersicht	
	- je Viertelstunde	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)
	- jedoch mindestens	8,15
11.	Vermögens- und Bauverwaltung	
11.1	Vorrangseinräumungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, sowie Belastungsgenehmigungen	16,30
11.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	16,30
11.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifstelle 11.1 und 11.2 fallen	16,30 – 97,00
11.4	Ausstellung eines Zeugnisses (auf Antrag) über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB <sup>5</sup>	28,50
11.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen nach Maßgabe der Tarifstelle 2 - mindestens jedoch	7,60
11.6	Abgabe von Entwürfen zu Bauleitplänen und Satzungen einschl. Auszügen bis zu einer Größe	
	- bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß)	s. Ziffer 2.1.1
11.6.1	- bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß) Abgabe von Bauleitplänen und Satzungen einschließlich Auszügen bis zu einer Größe	s. Ziffer 2.1.2
	- bis zum Format DIN A 4 (schwarz/weiß)	s. Ziffer 2.1.1
	- bis zum Format DIN A 3 (schwarz/weiß)	s. Ziffer 2.1.2
11.7	Textteil der Begründung/Erläuterungsbericht im Format DIN A 4	s. Ziffer 2.1.1
11.8	Prüfung nach § 61 BauGB im Rahmen des Baugenehmigungsfreistellungsverfahrens	60,00 zzgl. Zeitaufwand (s. Ziffer15)
11.9	Erteilung einer Genehmigung zum Aufgraben von öffentlichen Flächen	25,00 zzgl. Zeitaufwand (s. Ziffer15)
11.10	Auskünfte (schriftliche Auskünfte der Bauverwaltung)	Nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)	
12.	Besondere Bescheide auf Antrag	(==:,)	
12.1	Festsetzung der Hausnummerierung	26,00	
12.2	Erteilung einer Genehmigung zum Fällen eines Baumes (lt. Baumschutzsatzung)	20,00 zzgl. Zeitaufwand b. Besichtigung	
12.3	Bescheinigung nach Investitionszulagengesetz (InvZulG) in jeweils gültiger Fassung	21,00	
12.4	Bescheinigung/Auskunft über Art und Nutzung von Flächen	16,30	
13.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten		
13.1	- die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)	
13.2	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und anderen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand (s. Ziffer 15)	
14.	Rechtsbehelfe		
14.1	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert (Streitwert im Sinne des Gebührentarifs ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag; s. § 34 Abs. 1 GKG u. Anlage 2 GKG		
	Der Gebührentarif beträgt bei einem Streitwert bis		
	300 EUR	25,00	
	600 EUR	35,00	
	900 EUR	45,00	
	1.200 EUR	55,00	
	1.500 EUR	65,00	
	2.000 EUR	73,00	
	2.500 EUR	81,00	
	3.000 EUR	89,00	
	3.500 EUR	97,00	
	4.000 EUR	105,00	
	4.500 EUR	113,00	
	5.000 EUR	121.00	
	6.000 EUR	136,00	
	7.000 EUR	151,00	
	8.000 EUR	166,00	
	9.000 EUR	181,00	
	10.000 EUR	196,00	
	13.000 EUR	215,00	
	16.000 EUR	242,00	
	19.000 EUR	265,00	
	22.000 EUR	288,00	
	25.000 EUR	311,00	
	30.000 EUR	340,00	
	35.000 EUR	369,00	
	40.000 EUR	398,00	
	45.000 EUR	427,00	
	50.000 EUR	456,00	

1.6.1.31				Gebühr Pauschbetrag			
Lfd. Nr.		Gegenstand					
***************************************		05 000 EUD		(EUR)			
		65.000 EUR		556,00			
		80.000 EUR		656,00			
		95.000 EUR		756,00			
		110.000 EUR		856,00			
		125.000 EUR		956,00			
		1.056,00					
		1.156,00					
		170.000 EUR					
		185.000 EUR		1.356,00			
		200.000 EUR		1.456,00			
		230.000 EUR		1.606,00			
		260.000 EUR		1.756,00			
		290.000 EUR		1.906,00			
		320.000 EUR		2.056,00			
		350.000 EUR		2.206,00			
		380.000 EUR		2.356,00			
		410.000 EUR		2.506,00			
		440.000 EUR		2.656,00			
		470.000 EUR		2.806,00			
		500.000 EUR		2.956,00			
	über	500.000 EUR	erhöht sich für jeden				
			angefangenen Betrag				
			von weiteren 50.000 EUR				
			um 150 EUR				
			um 100 2011				
14.2		Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert erfolgt Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Tarifstelle Ziffer 15 im Rahmen von:					
15.		Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AllGO LSA), sind vorbehaltlich besonderer Regelungen, wie Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:					
15.1	S. 3 und 4 und Abs. 4 LB0	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 16 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD					
15.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte/Beschäftigte nach TVöD (EG 9 – EG 12)			57.00			
15.3	für Beamte in der Laufbah S. 1 und 2 und Abs. 4 LGI A 9 einschließlich sowie v (EG 5 – EG 8)	46,00					
15.4	für Beamte in der Laufbah 1 und 2 und Abs. 4 LGB L A 6 einschließlich sowie v (EG 1 – EG 4)	S. 34,00					
	-> Für jede angefangene bei den festgelegten Tarif	9					

Dio Alla Von

Die Allg. Verwaltungskosten sind der aktuellen Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) angepasst.

2

Es sind d. Anmerkungen zu lfd. Tarifstelle 3 der Anlage 1.03 AllGO LSA in d. geltenden Fassung zu beachten (Gebührenbefreiung)

3

Es sind d. Anmerkungen zu lfd. Tarifstellen 4 der Anlage 1.03 AllGO LSA in d. geltenden Fassung zu beachten (Gebührenbefreiung)

4

#### Anmerkung zu lfd. Nr. 6.3

- 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
- 2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Institut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Anlage erhoben.

5

#### Anmerkung zu lfd. Nr. 11.4

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Hierbei hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen durchzuführen.